

Satzung der Stadt Fürstenfeldbruck über die Benutzung des Erholungsgebietes an der äußeren Schöngeisinger Straße in Fürstenfeldbruck

Aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392), erläßt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes an der äußeren Schöngeisinger Straße (Halbinsel):

§ 1 Gegenstand der Satzung

Das Erholungsgebiet an der äußeren Schöngeisinger Straße ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung, insbesondere für Erholungszwecke zur Verfügung gestellt.

Es umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 1534. Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan (gestrichelt umrandetes Gebiet) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Einschränkung der Benutzung

Bei dem Erholungsgebiet handelt es sich um einen Teil des Landschaftsschutzgebietes "mittlere Amper", das als Erholungsgebiet mit der damit verbundenen Nutzung ausgewiesen wurde.

Das Erholungsgebiet kann daher ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

Im übrigen ist die Benutzung untersagt

- Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z.B. Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten)
- Kindern unter 6 Jahren, soweit sie sich nicht in Begleitung von Personen über 16 Jahren befinden
- in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr zum Schutze von Natur und Anliegern.

§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
 1. das Fahren und Schieben von Kraftfahrzeugen außerhalb des gekennzeichneten Parkplatzes und dessen Zufahrtswege, das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der vorhandenen Wege, ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, des Landkreises, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für die Pflege des Erholungsgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor;
 2. zu reiten (ausgenommen berittene Polizei), Pferde zu führen;
 3. das Erholungsgebiet und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen, die Einrichtungen zu entfernen oder sonst zu verändern;
 4. andere Besucher oder Nachbarn durch übermäßigen Lärm zu belästigen;

5. offene Feuerstellen zu errichten; ausgenommen ist das Grillen auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen;
6. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen.

§ 4 Haftung

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für schuldhaftes Verhalten der Benutzer.

§ 5 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des von der Stadt beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal und die Polizei können Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 6 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Im Falle der Nichteinhaltung der Pflicht nach Abs. 1 werden gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gem. Art. 27 Abs. 1 GO i.V.m. dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) ergriffen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeverordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden wer vorsätzlich

1. den Verhaltensregeln bzw. Verboten des § 3 zuwiderhandelt;
2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals bzw. der Polizei nicht Folge leistet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. Art. 26 GO eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 30. Juni 1993
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Eva-Maria Schumacher
1. Bürgermeisterin

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 06.07.-21.07.1993 geändert am 12.09.1994, bekannt gemacht durch Aushang an den städt. Amtstafeln vom 19.09.1994 mit 03.10.1994

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 25.09.2001 bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln vom 09.11. - 03.12.2001.

